



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014
(OR. en)**

6520/14

**ENER 59
CLIMA 13
ENV 143
IND 57
COMPET 112
MI 168
ECOFIN 146
TRANS 62
AGRI 105**

VERMERK

des Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 5644/14 CLIMA 6 ENV 60 ENER 27 IND 24 COMPET 43 MI 69 ECOFIN 65
TRANS 31 AGRI 35 + REV 1 (en) + REV 2 (pl) + ADD 1-2

Betr.: Mitteilung der Kommission "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im
Zeitraum 2020-2030"
– Orientierungsaussprache

1. Am 22. Januar 2014 hat die Kommission die vorgenannte Mitteilung "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030" zusammen mit der zugehörigen Folgenabschätzung¹ vorgelegt. In dieser Mitteilung schlägt die Kommission einen Rahmen für die künftige EU-Energie- und -Klimapolitik vor und möchte damit auch einen Prozess anstoßen, um zu einem gemeinsamen Verständnis darüber zu gelangen, wie diese Politik künftig gestaltet werden soll.

¹ Dok. 5644/14 + REV 1 (en) + REV 2 (pl) + ADD 1-2.

2. Zu den wichtigsten Punkten des vorgeschlagenen Politikrahmens bis 2030 gehört, dass eine EU-weit zu erreichende verbindliche EU-Zielvorgabe für die Senkung der Treibhausgasemissionen (THG) um 40 % unter das Niveau von 1990 vorgeschlagen wird, wobei die Kommission die Notwendigkeit einer gerechten Lastenverteilung im Zusammenhang mit der THG-Minderung anerkennt¹, dass ferner eine EU-weit verbindliche Zielvorgabe für erneuerbare Energien von mindestens 27 % vorgeschlagen wird, die nicht durch EU-Rechtsvorschriften in nationale Zielvorgaben umgesetzt würde, und dass die Rolle einer gesteigerten Energieeffizienz und deren wesentlicher Beitrag zu allen wichtigen klima- und energiepolitischen Zielvorgaben der EU herausgestellt wird, wobei allerdings die Folgen der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich Energieeffizienz noch bis Mitte 2014 beurteilt werden. Darüber hinaus umreißt die Kommission ein neues Governance-System, das sich auf nationale Pläne für wettbewerbsorientierte, sichere und nachhaltige Energie stützen soll, die von den Mitgliedstaaten auszuarbeiten sind, und sie schlägt eine Reihe von Schlüsselindikatoren vor, die dazu dienen sollen, den Fortschritt im Zeitverlauf zu beurteilen und damit eine tatsächliche Grundlage für mögliche politische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Mitteilung schließt an das Grünbuch der Kommission "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030" vom März 2013² an, dessen Ziel es war, Interessenträger zur Ausarbeitung eines Rahmens für 2030, insbesondere zu Ansichten über die zweckmäßigste Spanne und Struktur der klima- und energiepolitischen Ziele bis 2030, zu konsultieren.
4. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Mai 2013 das Grünbuch der Kommission "Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030" begrüßt und beschlossen, im März 2014, nachdem die Kommission konkretere Vorschläge vorgelegt hat, auf dieses Thema zurückzukommen, um die diesbezüglichen politischen Optionen – unter Berücksichtigung der Ziele für die 21. Vertragsparteienkonferenz (COP 21) der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, die 2015 stattfindet – zu erörtern.³

¹ Dieser Mitteilung beigelegt ist ein Gesetzgebungsvorschlag für eine Marktstabilitätsreserve für das 2021 beginnende europäische Emissionshandelssystem, mit der die Stabilität des Systems verbessert und zur langfristigen Stabilität des CO₂-Preises beigetragen werden soll.

² Dok. 8096/13.

³ Dok. EUCO 75/1/13 REV 1.

5. Im Hinblick darauf, die Überlegungen über die Klima- und Energiepolitik für den Zeitraum 2020 bis 2030 innerhalb des Rates voranzubringen, und im Hinblick auf die bevorstehende Tagung des Europäischen Rates im März plant der Vorsitz eine Orientierungsaussprache im Rahmen der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 4. März 2014¹. Die Gruppe "Energie", der in ihrer Sitzung vom 28. Januar die Mitteilung der Kommission vorgestellt worden war, führte in ihrer Sitzung vom 10. Februar einen ersten Gedankenaustausch durch, dem sich eine weitere Erörterung, einschließlich über die Folgenabschätzung, anschloss.
6. Ausgehend von den vorläufigen Fragen und Bemerkungen der Delegationen schlägt der Vorsitz zur Strukturierung dieser Orientierungsaussprache im Rat folgende Fragen vor:

Aus der Perspektive der Energiepolitik:

1. *Sind die Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die Architektur und die wichtigsten Elemente der Mitteilung eine angemessene und ausreichende Grundlage für einen Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und für die Unterstützung der energiepolitischen Zielvorgaben der EU in Bezug auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Versorgungssicherheit darstellen?*
2. *In der Mitteilung wird ein neues Governance-System für den Politikrahmen bis 2030 vorgeschlagen, das sich auf Leitlinien der Kommission, einen bilateralen iterativen Prozess für die Erstellung der Pläne bzw. die Festlegung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die Prüfung dieser Pläne und Verpflichtungen unter Leitung der Kommission stützen soll, wobei gegebenenfalls anschließend Empfehlungen unterbreitet würden.
Wie fördert das vorgeschlagene Governance-System nach Ansicht der Mitgliedstaaten eine vorhersehbare, koordinierte und konsequente Einhaltung aller Klima- und Energiezielvorgaben in der gesamten EU, und welche Prinzipien und Mechanismen wären wesentlich?*
3. *Sind die Mitgliedstaaten der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Indikatoren für eine wettbewerbsorientierte, sichere und nachhaltige Energieversorgung ein umfassendes und effizientes Instrument für die Überwachung und Festlegung möglicher politischer Maßnahmen anhand gemeinsamer Benchmarks darstellen?*

¹ Der Rat (Umwelt) wird auf seiner Tagung am 3. März 2014 eine ähnliche Orientierungsaussprache durchführen (Dok. 6422/14).

Gleichwohl können neben diesen Fragen auch andere wichtige Themen im Rahmen der Erwägungen zur künftigen Klima- und Energiepolitik der EU behandelt werden, wenn die Minister dies wünschen. Im Interesse eines möglichst zielgerichteten Gedankenaustauschs werden die Delegationen gebeten, sich bei ihren Ausführungen im Rat auf ihre Kernaussagen zu beschränken und zusätzliche Informationen schriftlich vorzulegen.
